

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" und hat seinen Sitz in Friedberg. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck

Die "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" setzt sich zur Aufgabe, den praktischen Einsatz des Border Collie und artverwandter Hunde als Koppelgebrauchshund zu erhalten und zu fördern. Der Verein ist im Sinne des Tierschutzes tätig, indem er sich für eine artgerechte Haltung von Hütehunden einsetzt, durch die ihre genetische Veranlagung (Hütetrieb) gefördert wird und psychischer Schaden an den Hunden vermieden werden.

Der Verein ist ebenfalls im Sinne des Tierschutzes tätig, indem er die Vermeidung von Schäden am Vieh durch fachgerechte Ausbildung von Nutztierhaltern und Hunden anstrebt.

§ 3 – Mittel zum Zweck

- a) Der Verein fördert die Ausbildung von Nutztierhaltern zur Führung von Hütehunden.
- b) Der Verein richtet Seminare und Wettkämpfe aus und sämtliche Veranstaltungen, die zur Vorbereitung solcher Wettbewerbe dienen.
- c) Der Verein gibt sich eine Zuchtordnung, deren Regeln dem Erhalt des arbeitenden Border Collie dienen sollen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

- a) Die "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Die Aufnahme in die "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Die "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied - ausgenommen die Mitglieder unter 18 Jahren - hat das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die satzungsgemäßen Ziele und Interessen der Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland einzutreten sowie die Regeln des Vereins (Zuchtordnung, Trialregeln etc.) anzuerkennen und diese einzuhalten.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland".

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
- b) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID (siehe Vereinsrundschriften) und der Mandatsreferenz (die interne Mitgliedsnummer) eingezogen.
- c) Hierzu erteilt jedes Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- d) Der Verein informiert die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Einzug der Mitgliedsbeiträge über den Termin des Einzugs, in der Regel über das Vereinsrundschriften.
- e) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied dem Verein seine Bankverbindung fehlerhaft mitgeteilt hat bzw. ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- f) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand vom SEPA-Lastschriftverfahren freigestellt werden. In diesem Fall muss der Mitgliedsbeitrag spätestens am 1. April eines laufenden Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Sollte ein Mitglied schuldhaft

- gegen die Satzung, Zuchtordnung oder sonstige Regelungen des Vereins verstoßen
- gegen tierschutzrechtliche Normen, insbesondere das Tierschutzgesetz oder die Verordnung zur Haltung von Hunden verstoßen,
- Interessen und Ansehen des Vereins schädigen,
- den Vereinsfrieden und/oder Vereinsveranstaltungen stören,

so ist der Vorstand berechtigt, insbesondere folgende Sanktionen gegen das jeweilige Mitglied zu verhängen:

- Erteilung einer Abmahnung
- zeitweise Suspendierung von einem Vereinsamt
- zeitweiser Ausschluss aus dem Verein
- befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen und – angeboten wie die Streichung eines Links von der Homepage, Streichung aus Listen des Vereins (außer der Mitgliederliste), keine Werbung durch den Verein wie Veröffentlichung von Seminaren, Streichung aus der Richterliste, Aberkennung des vom Verein erteilten Ausbilderzertifikats
- Startverbot bei Vereinsveranstaltungen, wobei auch die Tiere des Mitglieds betroffen sind
- Verhängung einer im Ermessen des Vorstandes stehenden Geldstrafe, höchstens jedoch 1500 €.
- Ruhen oder Entzug der durch den Verein erteilten Zuchterlaubnis
- Erhebung erhöhter Gebühren für züchterische Verwaltungsmaßnahmen (siehe Zuchtordnung)
- Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten erfolgen, wenn der Betroffene zuvor gemahnt worden ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ist zudem möglich.

Gegen Vereinsanktionen kann ein Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

Die Mitgliederversammlung hat dann die endgültige Entscheidung.

§ 10 - Organe der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland"

Die Organe der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und zur Vorbereitung von Vorstandsentscheidungen werden folgende Gremien eingerichtet:

3. Ausbildungskomitee

Es besteht aus dem/der Ausbildungswart/in und 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, wobei Wiederwahl möglich ist. Es ist zuständig für alle Belange, die die Ausbildung von Nutztierhaltern zur Führung von Hütehunden betrifft, inklusive Förderung der Sach- und Fachkenntnisse im Bereich Schafhaltung.

4. Trialkomitee

Es besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, wobei Wiederwahl möglich ist. Es ist zuständig für alle Belange, die Wettbewerbe und Trials, deren Regeln, deren Einhaltung und Auslegung sowie die Tätigkeit der Richter betreffen.

5. Zuchtkomitee

Es besteht aus 5 Mitgliedern, wobei ein Mitglied die jeweilige Führung des Zuchtbuches ist und 4 Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, wobei Wiederwahl möglich ist. Es ist zuständig für alle Belange, die die Zucht, deren Regeln, deren Einhaltung und Auslegung sowie die Tätigkeit der Züchter betreffen.

6. Ehrengericht

Es besteht aus 5 Mitgliedern, wobei je ein Mitglied aus dem Trialkomitee und dem Zuchtkomitee kommt und von dort benannt wird, und 3 weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, wobei Wiederwahl möglich ist. Das Ehrengericht ist zuständig für Aufklärung und Beurteilung von Gesetzes-, Satzungs- und Regelverstößen von Mitgliedern, und bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1.) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird als Hybrid-Veranstaltung (in Präsenz und virtuell, der Online-Anteil in gesichertem Kommunikationsraum) durchgeführt. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung werden den Mitgliedern spätestens 36 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn:

- a) der Vorstand es wegen einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung für notwendig erachtet,
- b) mehr als 20% der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe fordern,
- c) wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung des Versammlungstermins und -ortes, sowie der vorgesehenen Tagesordnung im Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft, wobei der Vorstand berechtigt ist, statt oder ergänzend die schriftliche Einladung durch einfachen Brief an die letzte

bekannte Adresse der Mitglieder oder durch E- Mail an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder vorzunehmen. Die Verantwortung für die Aktualität der jeweiligen Adresse liegt bei den Mitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Im Rundschreiben ist daher spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Ausschlussstermin für Anträge zu veröffentlichen, wobei der Vorstand berechtigt ist, den Ausschlussstermin statt oder ergänzend durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder oder durch E- Mail an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder bekanntzugeben. Die Verantwortung für die Aktualität der jeweiligen Adresse liegt bei den Mitgliedern.

Die Beurkundung der Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden und dem Protokollführer durch Unterschrift erfolgen. Die Niederschrift muss alle Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlungen Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

- 1) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenführers.
- 2) Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.
- 3) Wahl des Vorstandes, der Gremienmitglieder, des Zuchtbuchführers und der Kassenprüfer.
- 4) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 5) Satzungsänderungen.
- 6) Beschlussfassung über Anträge.
- 7) Auflösung der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland".

§ 13 - Vorstand

Der Vorstand der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Kassenführer
- Schriftführer
- Ausbildungswart

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich und zulässig.

Die Wahl erfolgt geheim. Wahl durch Zuruf ist auf Antrag zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

§ 14 - Gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" im Sinne von § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenführer.

Zur Vertretung sind jeweils immer zwei gemeinsam berechtigt.

§ 15 - Rechnungsführung und Prüfung

Die "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

Buchführung und Kasse sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Hierfür wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Letzterer ist zur

Prüfung berufen, wenn einer der gewählten Kassenprüfer ausfällt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, die des stellvertretenden Kassenprüfers beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist mit Unterbrechung von mindestens einer Wahlperiode möglich.

Eventuelle Überschüsse der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" sind nur vereinsinternen Angelegenheiten zuzuführen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland". Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 - Beschlussfähigkeit der Organe

1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5% der registrierten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, aber nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand das Recht, am gleichen Tag - im Abstand von einer halben Stunde - (mit identischer Tagesordnung) mündlich zu einer Wiederholungsversammlung einzuladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.

§ 17 – Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Hierbei werden Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen werden wie Abstimmungen ausgewertet. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf seinen Namen vereinigt.

Anträge zur Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen sind vom Antragsteller oder von einem durch den Antragsteller schriftlich bevollmächtigten Vertreter auf der Mitgliederversammlung vollumfänglich in ihrem Beschlussvorlagetext vorzutragen, zu begründen und ggfls. zu erläutern. Erfolgt dies nicht in der Mitgliederversammlung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, so gilt der Antrag als nicht gestellt bzw. zurückgenommen. In diesem Fall findet eine Abhandlung desselben und eine Abstimmung über einen solchen Antrag nicht statt.

§ 18 – Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung sinngemäß mitgeteilt werden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins und/oder die Verwendung seines Vermögens betrifft, ist vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Er wird nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass der gemeinnützige Charakter des Vereins und damit die Steuerfreiheit gewahrt bleiben.

Der Vorstand ist berechtigt, notwendig werdende formale Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

§ 19 - Auflösung und Aufhebung

- a) Eine Auflösung der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich, an der mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

Die Aufhebung der "Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland" kann nur gerichtlich erfolgen.

- b) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fassung vom 14. Februar 2026